

Merkblatt Erbschein

1. Wozu dient der Erbschein?

Um sich gegenüber Behörden und Dritten ausweisen zu können, benötigen die Erben eine Bestätigung über ihre Erbeneigenschaft. Im Erbschein sind alle erbberechtigten Personen aufgeführt.

Sofern für ein Bank- oder Postkonto eine Vollmacht über den Tod hinaus besteht, ist abzuklären, ob die Vollmacht von der Bank bzw. Post akzeptiert wird; ein Erbschein ist dann nicht erforderlich. Falls offene Rechnungen der verstorbenen Person zu begleichen sind, sind die Banken bzw. die Post manchmal bereit, solche Zahlungen ohne Erbschein auszuführen. Für die Überschreibung von Grundstücken ist immer ein Erbschein erforderlich.

2. Wer stellt den Erbschein aus?

Der Erbschein wird vom Bezirksgericht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person ausgestellt. Bestellformulare können dort oder unter www.gerichte-zh.ch (Themen) bezogen werden.

3. Wer kann einen Erbschein beantragen?

Falls weder ein Testament noch ein Erbvertrag vorhanden ist, sind die gesetzlichen Erben (nächste Blutsverwandte und Ehepartner bzw. eingetragene Partner) dazu berechtigt. Bei einem Testament oder Erbvertrag kann der Erbschein erst nach dessen amtlicher Eröffnung durch das Bezirksgericht beantragt werden. Aus der amtlichen Eröffnung ergibt sich dann, wer in diesen Fällen den Erbschein beantragen darf.

4. Und wenn ich das Erbe ausschlagen möchte?

Wer das Erbe ausschlagen will, darf keinen Erbschein beantragen, sonst erweckt er den Anschein, er nehme die Erbschaft an und verzichte auf eine Ausschlagung. Um dies zu verhindern, kann beim Gericht eine "Bescheinigung für Auskunft" verlangt werden. Dies ermöglicht es dem Erben ebenfalls, Auskünfte bei Banken, Behörden, etc. einzuholen, und sich so über die Höhe des Nachlasses zu informieren. Ein Erbschein ist daher erst dann zu beantragen, wenn klar ist, dass der Nachlass nicht überschuldet ist.

5. Wie viele Exemplare des Erbscheins sind nötig?

Geben Sie in Ihrem Antrag an, wenn Sie mehrere Exemplare benötigen. Meist genügt die Vorlage von Kopien; das Grundbuchamt benötigt stets ein Original.

6. Wie lange muss ich auf den Erbschein warten?

Die Einholung der erforderlichen Zivilstandsurkunden und die Ermittlung der gesetzlichen Erben beansprucht Zeit. Selbst bei einfachen Erbenermittlungen ist mit einer Verfahrensdauer von ca. 6 bis 12 Wochen zu rechnen.

Die Mithilfe von Angehörigen der verstorbenen Person kann zu einer massgeblichen Erleichterung der Abklärungen und damit zu einer Verkürzung des Verfahrens beitragen. Aus diesem Grund setzen sich die beim Gericht tätigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zur Klärung von Unklarheiten unter Umständen mit Ihnen in Verbindung.

7. Wie viel kostet ein Erbschein?

Die Ausstellung des Erbscheins ist mit Kosten verbunden: Es wird eine **Gerichtsgebühr** zwischen Fr. 100.-- und Fr. 7'000.-- erhoben. Selten beträgt die Gerichtsgebühr aber weniger als Fr. 250.--. Innerhalb dieses Rahmens bemisst sich die Gerichtsgebühr nach dem Aufwand des Gerichts und der Höhe der Erbschaft. Zusätzlich werden die **angefallenen Kosten**, namentlich für die eingeholten Zivilstandsurkunden, Dokumente und Auskünfte im In- und Ausland in Rechnung gestellt.

8. Wer regelt die Erbschaft?

Die Bezahlung von Rechnungen, die Räumung der Wohnung, die Teilung der Erbschaft und sonstige Handlungen im Zusammenhang mit der Regelung des Todesfalles sind Sache der Erben. Bei mehreren erbberechtigten Personen können diese nur gemeinsam über die Erbschaft verfügen. Um die Regelung zu vereinfachen, können die Erben einen von ihnen oder eine beliebige Drittperson schriftlich bevollmächtigen, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen.